

Zuchtwart-Ordnung (ZW-O)
Continental Bulldog Club Deutschland e.V.



Präambel

Der VDH und der CBCD stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung, zum Wohle des Hundes, der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Dem CBCD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen. Dabei kommt den Zuchtwarten eine besonders bedeutungsvolle Stellung zu. Die Zuchtwartordnung des CBCD regelt die Tätigkeit des Zuchtwartes und die Aufgabenstellung des Zuchtwartamtes.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Grundsätze

- § 1 Allgemeines
- § 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit
- § 3 Generelle Pflichten des Zuchtwartes
- § 4 Begriffsdefinition

Abschnitt II: Tätigkeit als Zuchtwart

- § 5 Aufgaben des Zuchtwartes
- § 6 Fortbildung
- § 7 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten
- § 8 Abrechnung
- § 9 Zuchtwartliste

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 10 Besondere Anforderungen an den CBCD
- § 11 Schweigepflicht und Datenschutz
- § 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

Abkürzungen:

- CBCD Continental Bulldog Club Deutschland e.V.
- CBCS Continental Bulldog Club Schweiz
- VDH Verband für das Deutsche Hundewesen
- FCI Fédération Cynologique Internationale

Abschnitt 1: Grundsätze

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Tätigkeit der Personen, die nach der VDH-Satzung Stand 01.08.2021 eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021 und Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewese e.V. (VDH), Stand 01.08.2021 - eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021 sowie der CBCD-Satzung und der CBCD-Zuchtordnung geforderte kontrollierte Zucht der Rasse Continental Bulldog sicherstellen.

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

1. Die Zuchtwarte erfüllen eine wichtige Aufgabe im Zuchtgeschehen des CBCD. Die Zuchtwarte können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und sich neutral verhalten.
2. Der Zuchtwart repräsentiert gegenüber den Züchtern den CBCD und seine Ziele. Er ist dieser verpflichtet und hat sich dementsprechend zu verhalten.
3. Die Zuchtwarteigenschaft ist mit der Mitgliedschaft im CBCD untrennbar verknüpft.
4. Voraussetzungen zum Bekleiden dieser Funktion sind die Mitgliedschaft in einem VDH Mitgliedsverein, Zuchterfahrung (mindestens drei selbstgezogene Würfe), Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen, umfangreiche Kenntnisse der Rasse, Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

§ 3 Generelle Pflichten des Zuchtwartes

1. Der Zuchtwart hat die Kontrolle der Würfe ausschließlich nach der Zucht-Ordnung des CBCD vorzunehmen. Dabei darf er die Vorgaben der Zucht-Ordnung nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit der Hunde abträglich ist und/oder tierschutzwidrige Tatbestände zulässt.
2. Bei der Durchführung der Wurfkontrollen hat der Zuchtwart die CBCD Zucht-Ordnung und alle anderen einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.
3. Der Zuchtwart hat sich durch sorgfältiges Studium aller zuchtrelevanten Veröffentlichungen auf die Ausübung der Zuchtwarttätigkeit vorzubereiten und sich ständig weiterzubilden. Er hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Zucht-Ordnung und aller zucht- und tierschutzrelevanten Bestimmungen ist, die für die Ausübung des Zuchtwartamtes wichtig sind.
4. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Zuchtwart die einschlägigen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen mit sich zu führen.
5. Ausbildungsberechtigte Zuchtwarte (=Lehrzuchtwarte) haben an der Ausbildung der Anwärter mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters durch Ausfüllung des Bewertungsbogens abzugeben

§ 4 Begriffsdefinition

1. Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung sind die in der Zucht-Ordnung des CBCD und den Funktionsbeschreibungen genannten Personen.
2. Der Hauptzuchtwart wird durch die Züchtersammlung gewählt.

Abschnitt 2: Tätigkeit als Zuchtwart

§ 5 Aufgaben des Zuchtwartes

1. Allgemeines

- a. Zuchtwarte dürfen nur in Zuchtstätten tätig werden, deren Eigentümer Mitglied des CBCD sind, deren Welpen in das ZB des CBCD eingetragen werden. Ausnahmen werden in § 7 geregelt.
- b. Zuchtwarte dürfen die Wurfbesichtigung und Wurfabnahme ihrer eigenen Würfe und der Würfe der in Hausgemeinschaft lebender Personen nicht durchführen.
- c. Zuchtwarte dürfen die Zwingerbesichtigung ihres eigenen Zwingers und des Zwingers der in Hausgemeinschaft lebenden Personen nicht durchführen.

2. Beratung der Züchter

Der Zuchtwart berät den Züchter zu allen Fragen rund um das Zuchtgeschehen. Insbesondere auch zu art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

3. Abwicklung von Wurfbesichtigungen/Wurfabnahmen und Zwingerbesichtigungen

- a. Der Zuchtwart hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten.
- b. Über die Wurfbesichtigung/Wurfabnahme und Zwingerbesichtigung hat er ein ausführliches Protokoll auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erstellen. Alle zum Zeitpunkt der Abnahme erkennbaren Fehler müssen vermerkt werden.
- c. Der Zuchtwart hat die kompletten Wurfbesichtigungsunterlagen/Wurfabnahmeunterlagen innerhalb von 8 Tagen an die ZB-Stelle zu senden. Die Originalunterlagen, versehen mit den Unterschriften, sind innerhalb von 8 Tagen an die ZB-Stelle zu schicken

§ 6 Fortbildung

Zuchtwarte des CBCD sind verpflichtet jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Hierbei sind insbesondere solche Veranstaltungen zu wählen, die Themen der Fortpflanzung, der Welpenaufzucht, der Genetik, Krankheiten/Erbkrankheiten, Verhalten des Hundes behandeln, sowie Informationen zu zuchtrelevanten Ordnungen vermitteln.

§ 7 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten

Die Zuchtleitung kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als CBCD-Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenordnung Stand: 01.08.2021 – in Kraft getreten am: 01.01.2022

Näheres beschreibt die Zucht- und Zuchtzulassungsordnung des CBCD und die VDH Zucht-Ordnung § 8 Absatz 2, Stand 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund.

§ 8 Abrechnung

Das Zuchtwartamt ist ein Ehrenamt. Für die Abrechnung gilt die jeweils gültige Gebührenordnung des CBCD.

§ 9 Zuchtwartliste

1. Allgemeines
 - a. Die Zuchtleitung des CBCD führt eine CBCD-Zuchtwartliste und eine CBCD-Zuchtwart-Anwärterliste.
 - b. Die Eintragung in die CBCD-Zuchtwartliste erfolgt nach Ernennung zum Zuchtwart.
2. Streichung
 - a. Wer auf das Zuchtwartamt oder auf die Zuchtwarttätigkeit verzichtet, wird aus der CBCD-Zuchtwartliste gestrichen. Der Zuchtwart hat dies schriftlich zu erklären.
 - b. Ein Zuchtwart wird aus der CBCD-Zuchtwartliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im CBCD verliert.
 - c. Bei Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen von CBCD, VDH und FCI wird der Zuchtwart von der Zuchtwartliste gestrichen.
 - d. Mit der Streichung entfällt das Recht als Zuchtwart tätig sein zu dürfen.
3. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Wiedereintragung eines von der Zuchtwartliste gestrichenen Zuchtwartes auf Antrag des Gestrichenen möglich, wenn das Präsidium, die Zuchtleitung und der Koordinator der Zuchtwarte diesem Antrag zustimmen.
4. Einschränkende Bestimmungen

Zuchtwarte, die zwei Jahre und länger nicht als solche tätig waren und an den Fortbildungsveranstaltungen nicht teilgenommen haben, müssen eine Fortbildungsveranstaltung nachweisen, eine Wurfbesichtigung, eine Wurfabnahme und eine Zwingerbesichtigung in der Art einer Anwartschaft ableisten, sowie eine Prüfung nach dem Muster der Vorprüfung.

Abschnitt 3: Schlussabstimmungen

§ 10 Besondere Anforderungen an den CBCD

Können durch den CBCD diese besonderen Anforderungen nicht erfüllt werden, so können durch den VDH lizenzierte Zuchtwarte eingesetzt werden. Näheres beschreibt die Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnung des CBCD und die VDH Zucht-Ordnung § 8 Absatz 2, Stand 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund.

Solange keine Zuchtwarte und somit auch kein Hauptzuchtwart durch den CBCD ernannt werden können, übernimmt die Zuchtkommission mit dem von ihr gewählten Zuchtleiter die Führung der Zuchtangelegenheiten. Der Zuchtleiter übernimmt die Rolle des Hauptzuchtwartes, außer bei Wurfkontrollen und Wurfabnahmen.

§ 11 Schweigepflicht und Datenschutz

Zuchtwarte und Anwärter erhalten persönliche Daten und Kenntnisse über das private Umfeld der Züchter. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch über die Ausübung der Tätigkeit hinaus. Es ist untersagt, die Unterlagen nachträglich zu verändern und die Weiterleitung dieser Kenntnisse und Unterlagen – auch auszugsweise – über die vom CBCD beauftragten Institute und Veterinäre, insbesondere persönliche Veröffentlichung jedweder Art, vorzunehmen.

§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Diese Ordnung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ines Olbricht
Präsidentin

Melanie Liebner
Vize-Präsidentin/Protokollführerin

Ilka Tegelhütter
Schatzmeisterin